

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Energiekundschaft mit Netzzugang

### 1 Allgemeine Bedingungen

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und dem Energieversorgungsunternehmen beinhaltet die Elemente Energielieferung (Strom und/oder Gas), Netznutzung und Netzanschluss. Netznutzung und Netzanschluss werden jeweils durch den lokalen Verteilnetzbetreiber sichergestellt, im Gebiet der Stadt St.Gallen durch die St.Galler Stadtwerke (sgsw).

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt St.Gallen, handelnd durch ihr unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen sgsw, einerseits und ihrer Kundschaft andererseits. Sie gelten für alle auf privatrechtlicher Basis erfolgenden Lieferungen von elektrischer Energie (Strom) oder Gas, soweit nicht in einem beidseitig unterzeichneten Einzelvertrag davon abgewichen wird. Privatrechtlich geregelt werden sämtliche Lieferungen an die Energiekundschaft mit Netzzugang.

### 2 Leistungen der sgsw

#### 2.1 Energielieferung

Die sgsw liefern gemäss den im Einzelvertrag vereinbarten Bestimmungen Energie (Strom und/oder Gas) an die Kundschaft.

Die Lieferung von Energie ist für den Betrieb der im Vertrag erwähnten Objekte bestimmt. Einzige Ausnahme bildet die reine Profillieferung an andere Energieversorgungsunternehmen.

#### 2.2 Physikalische Eigenschaften / chemische Zusammensetzung der Energie

Die physikalische Eigenschaft von Strom und die chemische Zusammensetzung von Gas entsprechen den allgemein gültigen Branchenstandards.

#### 2.3 Energieherkunft

Bei der gelieferten Energie handelt es sich um Energie unbekannter Herkunft, soweit nichts anderes vereinbart wird.

#### 2.4 Messung

Der Energiebezug wird mit Messeinrichtungen des lokalen Verteilnetzbetreibers gemessen. Die Kundschaft stellt sicher, dass sie für die Dauer der Energielieferung einen gültigen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag besitzt. Die Energieübergabe- und Messpunkte werden bei Vertragsabschluss bestimmt. Hierzu gelten die Branchenrichtlinien.

### 3 Preise

Die Preise werden im Einzelvertrag festgesetzt. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ohne sonstige hoheitliche Abgaben; diese werden stets zum aktuell gültigen Satz hinzugeschlagen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von den sgsw zu bestimmenden Zeitabständen.

#### **4 Säumnis**

Werden Rechnungen der sgsw trotz Mahnung nicht bezahlt, so können Mahngebühren von bis zu CHF 150 pro Mahnung sowie Verzugszinsen von 5 % erhoben werden. Darüber hinaus können die sgsw folgende Massnahmen ergreifen:

- A Beschreitung des Rechtswegs;
- B Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;
- C Einbau von Vorauszahlungsautomaten;
- D Begrenzung der Energielieferung;
- E Einstellung der Energielieferung.

Die Inkassomassnahmen können miteinander kombiniert werden.

#### **5 Pflichten der Kundschaft**

##### **5.1 Mitwirkungspflicht**

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten der Kundschaft im Verhältnis zu den sgsw sind nachfolgend festgehalten. Abweichende Mitwirkungspflichten der Kundschaft zu diesen AGB sind im Einzelvertrag aufgeführt.

##### **5.2 Mitteilungspflicht**

Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind den sgsw schriftlich mitzuteilen. Geht bei den sgsw keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die Kundschaft für sämtliche daraus resultierenden Kosten für die Energielieferung und zusätzliche Umtriebe.

##### **5.3 Bezugsprofil**

Die sgsw rollen die historischen Energiebezugsdaten der Kundschaft mittels der gängigen energiewirtschaftlichen Methoden in die Zukunft aus. In Zusammenarbeit mit der Kundschaft wird das zukünftige Bezugsprofil modifiziert; dafür werden insbesondere Geschäftsgang, Auftragslage und Ressourcenänderungen (Infrastruktur, Produktionsmittel, Personal) berücksichtigt. Das Resultat bildet die Basis für das Lieferprofil, das summarisch die Energiemenge für den Einzelvertrag ergibt.

##### **5.4 Abnahmepflicht**

Bei Geschäftsaufgabe, Standortschliessung oder Standortwechsel bleibt die Abnahmepflicht der Kundschaft über die vertraglich vereinbarte Energiemenge für die abgeschlossene Vertragsdauer bestehen.

Die Kundschaft teilt den sgsw Vorhaben dieser Art zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit. Die sgsw veräussern nach Rücksprache mit der Kundschaft die von ihr nicht benötigte Energie am Markt, und die Kundschaft trägt den Gewinn oder den Verlust aus diesem Geschäft. Für ihre diesbezüglichen Umtriebe erhalten die sgsw CHF 5 pro MWh.

Versäumt die Kundschaft die Mitteilung an die sgsw, wird der Mehr- oder Minderbedarf an Energie zu lasten oder zugunsten der Kundschaft ex post am jeweiligen Spotmarkt beschafft oder veräussert. Für ihre diesbezüglichen Umtriebe erhalten die sgsw CHF 5 pro MWh.

## **5.5 Bezugsänderung**

Wesentliche Änderungen im Energiebezugsverhalten durch Schichtplanwechsel (von Drei- auf Einschicht oder umgekehrt), Produktionskapazitätsänderungen (z.B. neue Räumlichkeiten), Stromerzeugungsanlagen mit Eigenverbrauch, Batteriespeicher, Elektroladestationen etc. teilt die Kundschaft den sgsw zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

Die sgsw veräussern nach Rücksprache mit der Kundschaft die von ihr nicht benötigte Energie am Markt, und die Kundschaft trägt den Gewinn oder den Verlust aus diesem Geschäft. Für ihre diesbezüglichen Umtriebe erhalten die sgsw CHF 5 pro MWh.

Ein Mehrbedarf an Energie wird mit einem zusätzlichen Einzelvertrag geregelt.

Versäumt die Kundschaft die Mitteilung an die sgsw, wird der Mehr- oder Minderbedarf an Energie zu Lasten oder zugunsten der Kundschaft ex post am jeweiligen Spotmarkt beschafft oder veräussert. Für ihre diesbezüglichen Umtriebe erhalten die sgsw CHF 5 pro MWh.

Die sgsw behalten sich vor, die Preiskonditionen für die Kundschaft im Fall von wesentlichen Änderungen in ihrem Bezugsprofil anzupassen. Eine derartige Anpassung ist auch rückwirkend möglich.

## **5.6 Steuerung Energiebezug und -produktion**

Überträgt die Kundschaft die Steuerung ihres Energiebezugs und ihrer Energieproduktion an einen Dritten, so muss sie die sgsw vorgängig schriftlich darüber informieren. Die sgsw behalten sich in diesem Fall vor, die Preiskonditionen der Kundschaft anzupassen. Eine derartige Anpassung ist auch rückwirkend möglich.

Die Kundschaft oder ihr Dienstleister übermitteln den Fahrplan zur Steuerung des Energiebezugs und/oder der Energieproduktion zeitgerecht an die sgsw. In der Regel erfolgen diese Meldungen auf elektronischem Weg gemäss dem jeweiligen Branchenstandard.

## **5.7 Kontakt**

Adressen für Mitteilungen und Informationen an die sgsw aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind auf der Webseite der sgsw aufgeführt.

## **5.8 Gas-Kapazitätsbuchung**

Bei Einzelverträgen mit mehrjähriger Laufzeit kann die Kundschaft die Kapazität (maximale Leistung in Nm<sup>3</sup>/h) jährlich neu festlegen. Die Meldung hat gemäss der im Einzelvertrag aufgeführten Frist zu erfolgen. Ohne fristgerechte Meldung wird die Kapazität der Vorperiode übernommen.

## **6 Gewährleistung**

Die sgsw gewährleisten im Rahmen der Leistungsfähigkeit und der Verfügbarkeit ihrer Anlagen sowie der Verfügbarkeit von Strom und/oder Gas die sichere und ausreichende Energielieferung für die Kundschaft.

## **7 Haftung**

Die Parteien haften nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

## **8 Marktberichte**

Marktberichte der sgsw dienen ausschliesslich der Information. Sie stellen weder eine Aufforderung, noch ein Angebot oder eine Handlungsempfehlung dar.

## **9 Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden und als vertraulich erkennbaren Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten. Dies gilt besonders für die vereinbarten Preise. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

Die sgsw sowie allfällige Dritte, die zur Leistungserbringung beigezogen werden, halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **10 Geistiges Eigentum**

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der Leistungen der sgsw verbleiben bei den sgsw oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantieren die sgsw, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügen.

Während der Vertragsdauer erhält die Kundschaft das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Leistungen.

## **11 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Einzelvertrag bestimmt Beginn und Ende der Vertragslaufzeit. Sieht er eine automatische Verlängerung vor, so kann jede Partei das Vertragsverhältnis auf das Ende der ursprünglichen Laufzeit oder auf das Ende einer Verlängerungsperiode mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Unabhängig von der vereinbarten Mindestvertragsdauer können die sgsw den vorliegenden Vertrag fristlos auflösen, wenn die Kundschaft ihre vertraglich vereinbarten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn sie ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Leistungen besteht sowie wenn den sgsw oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird.

## **12 Vertragsübertragung**

Die Kundschaft kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der sgsw übertragen oder abtreten. Die sgsw werden ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Die sgsw können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Kundin übertragen oder abtreten.

## **13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrags oder dieser AGB lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

#### **14 Änderungen dieser AGB**

Die sgsw behalten sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Änderungen werden der Kundschaft mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in geeigneter Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn die Kundschaft das Vertragsverhältnis nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich kündigt.

#### **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis zwischen der Kundschaft und den sgsw untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Bei Differenzen aus den vorliegenden AGB oder dem Einzelvertrag suchen die Parteien eine einvernehmliche Lösung. Die Beurteilung von nicht beigelegten Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis erfolgt durch die zuständigen Behörden und Gerichte.

Bei einer gerichtlichen Beurteilung von Streitigkeiten gilt St.Gallen als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Genehmigt durch den Stadtrat mit SRB Nr. 773 vom 10. August 2021.